

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
Sitzung vom 19. Dezember 2013

Gesch. Nr. 281

17.01 Gemeindepersonal; Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Teilrevision Personalverordnung / Zusatzantrag zu den Kündigungsfristen

AUSGANGSLAGE

Mit Beschluss vom 11. Juli 2013 hat der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat die Teilrevision der Besoldungsverordnung (neu Personalverordnung) beantragt. Das Geschäft wurde in der Zwischenzeit von der Geschäftsprüfungskommission vorberaten. Stadtpräsident Ueli Müller und Stadtschreiber Peter Wettstein beantworteten der Geschäftsprüfungskommission an der Sitzung vom 26. November 2013 diverse Fragen zur Anpassung des kommunalen Personalrechts. Dabei wurden auch die Kündigungsfristen gemäss Art. 23 der Personalverordnung thematisiert. Die Geschäftsprüfungskommission schlägt vor, die Kündigungsfristen für Mitarbeitende auf maximal drei Monate zu beschränken und die bisherige Regelung, wonach ab dem 10. Dienstjahr sechs Monate Kündigungsfrist einzuhalten sind, aufzuheben. Die Geschäftsprüfungskommission ist der Meinung, dass eine sechsmonatige Kündigungsfrist für Mitarbeitende zu lange und nicht mehr zeitgemäss ist.

Da der Stadtrat zu dieser Bestimmung keinen Revisionsantrag gestellt hat, darf ein entsprechender Änderungsantrag im Grossen Gemeinderat nicht entgegen genommen werden. Das Parlament hätte nur die Möglichkeit, das Geschäft zur Überarbeitung an den Stadtrat zurückzuweisen. Die Geschäftsprüfungskommission bittet den Stadtrat, die Bestimmung zu den Kündigungsfristen nochmals zu überdenken und nach Möglichkeit einen Antrag zur Anpassung von Art. 23 der Personalverordnung zu stellen.

Kündigungsfristen

Art. 23 der geltenden Besoldungsverordnung lautet wie folgt:

Kündigung (Frist, Termin, Form, Kündigung zur Unzeit)

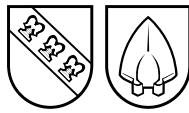
¹ Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen:

- a) im ersten Dienstjahr einen Monat,
- b) im 2. und 3. Dienstjahr zwei Monate,
- c) im 4. bis 9. Dienstjahr drei Monate,
- d) ab dem 10. Dienstjahr sechs Monate.

² Für die Angehörigen des höheren Kaders beträgt die Kündigungsfrist ab dem 3. Dienstjahr sechs Monate. Die Exekutive bezeichnet die entsprechenden Funktionen. *(Zu diesem Absatz hat der Stadtrat folgende Neuregelung vorgeschlagen: Für die Mitarbeitenden des höheren Kaders beträgt die Kündigungsfrist ab dem 3. Dienstjahr in dieser Funktion sechs Monate. Der Stadtrat bezeichnet die entsprechenden Funktionen).*

³ Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.

⁴ Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats beendet werden. Die Exekutive bezeichnet die Arbeitsverhältnisse, für welche abweichende Endtermine gelten sollen. *(Zu diesem Absatz hat der Stadtrat folgende Neuregelung vorgeschlagen: Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats beendet werden. Der Stadtrat bezeichnet die Arbeitsverhältnisse, für welche abweichende Endtermine gelten sollen).*



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
Sitzung vom 19. Dezember 2013

ERWÄGUNGEN DES STADTRATS

Der Stadtrat teilt die Ansicht, dass eine sechsmonatige Kündigungsfrist sehr lange ist und für Mitarbeitende auf dem Arbeitsmarkt nachteilig sein kann. Für die Mitarbeitenden des höheren Kaders scheint eine sechsmonatige Kündigungsfrist zweckmässig. Für die übrigen Mitarbeitenden dürfte auch eine maximal dreimonatige Kündigungsfrist nicht falsch sein. Bei (zu) kurzen Kündigungsfristen besteht aber die Gefahr, dass personelle Lücken teilweise mit teuren externen Lösungen überbrückt werden müssen. Für die Mitarbeitenden kann eine kurze Kündigungsfrist ein Vor- und Nachteil sein, je nachdem, ob der/die Arbeitnehmer/in oder die Stadt das Arbeitsverhältnis auflösen will. Insgesamt scheint es angemessen, die Kündigungsfristen für Mitarbeitende auf drei Monate zu beschränken und Art. 23 der Personalverordnung entsprechend anzupassen.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON BESCHLIESST:

1. Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt, bei der Teilrevision der Besoldungsverordnung (Geschäft Nr. 109/13) Art. 23 neu wie folgt festzusetzen:

Art. 23 Kündigung (Frist, Termin, Form, Kündigung zur Unzeit)

¹ Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen:

- a) im ersten Dienstjahr einen Monat,
- b) im 2. und 3. Dienstjahr zwei Monate,
- c) ab dem 4. Dienstjahr drei Monate.

² Für die Mitarbeitenden des höheren Kaders beträgt die Kündigungsfrist ab dem 3. Dienstjahr in dieser Funktion sechs Monate. Der Stadtrat bezeichnet die entsprechenden Funktionen.

³ Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.

⁴ Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats beendet werden. Der Stadtrat bezeichnet die Arbeitsverhältnisse, für welche abweichende Endtermine gelten sollen.

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Mitglieder Grosser Gemeinderat
 - b. Stadtpräsident
 - c. Personaldienst
 - d. Stadtschreiber (mit den Akten)

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 23.12.2013